

## Satzung des Fördervereins der Freunde der Grundschule Bad Mergentheim e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freunde der Grundschule Bad Mergentheim e.V.“. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim.
- ~~2.3.~~ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzungsregelungen wird die männliche Sprachform von personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet, die geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Formatiert: Schriftart: Fett

### § 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die Förderung
- ~~1.2.~~ Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der:
  - a. der Allgemeinbildung,
  - b. der kulturellen und sportlichen Bildung (insbesondere z.B. Theater, Musik, Sportveranstaltungen, Sprachen, Reisen, multikulturelle Beziehungen...),
  - c. der Mitwirkung bei schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Grundschule,
  - d. der Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Grundschule bestimmt ist.~~e.~~ der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern und dem Lehrerkollegium.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 1,09 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern.~~

- ~~2.~~ Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtung verwendet.
3. 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Kommentar [GB1]: Regelung redundant, siehe oben.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,46 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Der Verein erhält seine Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie aus dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder ~~Zuwendungen Dritter~~.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Des Weiteren erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman, Fett, Kursiv

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen erworben werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine ~~e schriftliche e schriftliche~~ in Textform verfasste, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung und Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod,
  - b. durch ~~schriftliche~~ Austrittserklärung in Textform an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
  - c. durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger vergeblicher Aufforderung,
  - d. wenn Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen. Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds,
  - e. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person.

Formatiert: Schriftart: Fett

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

Formatiert: Schriftart: Fett

2. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Ausschüsse bilden. Diese haben beratende Funktion. Zu Mitgliedern der Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied ernannt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ~~tritt~~ soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal nach Einberufung durch den Vorsitzenden ~~bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden~~ zusammen ~~treten~~.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er dies für erforderlich hält, oder wenn sie unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens 1/4 aller Mitglieder ~~schriftlich in Textform~~ beantragt wird.
3. Die ~~schriftliche~~ Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens ~~23~~ Wochen vor dem Versammlungstermin ~~in Textform unter Angabe der Tagesordnung~~ erfolgen. Anträge zur Tagesordnung, ~~nicht jedoch Satzungsänderungen~~, müssen mindestens ~~12~~ Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden ~~schriftlich in Textform~~ eingereicht werden. ~~Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzende-Versammlungsleiter~~ entsprechend zu ergänzen. ~~Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~  
~~Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern in der Einladung (Textform) bekanntgeben werden. § 6 Ziff. 3 S. 4 und S.5 gilt bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, nicht.~~
3. Die Mitgliederversammlung darf nur in Bad Mergentheim abgehalten werden.
4. 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e. Beschlüsse zur Förderung gemäß § 2 der Satzung

Formatiert: Schriftart: Fett

### Kommentar [NB2]:

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman

Formatiert: Standard, Keine  
Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman

Kommentar [m3]: Anpassung  
Nummerierung: a, b ...

f. Beschlüsse von Satzungsänderungen

g. Beschluss über die Auflösung des Fördervereins

~~8.~~

~~5.~~ 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Personenvereinigungen und juristische Personen als Mitglieder.

~~6.~~ 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.

~~7.~~ 8. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorschreibt. ~~Enthaltungen werden als nicht abgegebene erschienene Stimme gewertet werden;~~ bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

~~8.~~ 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Fördervereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB).

~~9.~~ 10. Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht, ansonsten sind Wahlen geheim mit Stimmzettel durchzuführen.

~~10.~~ 5. 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der allgemeine Hergang der Mitgliederversammlung wiedergegeben ist und in der die gefassten Beschlüsse wörtlich mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufgezeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

~~11.~~ 6. 12. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung offen gelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

**Formatiert:** Einzug: Links: 1,88 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Kommentar [NB4]:** Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sollte nicht von einer Mindestanzahl erschienener Mitglieder oder Anwesenheit bestimmter Personen abhängig gemacht werden.

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

~~1.~~

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem Schriftführer
- d. einem Kassierer und
- e. dem jeweiligen Schulleiter der Grundschule Bad Mergentheim oder seinem ständigen Vertreter

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; außer dem Leiter der Grundschule oder seinem Vertreter,

**Formatiert:** Schriftart: Fett

**Formatiert:** Schriftart: (Standard) Times New Roman

**Formatiert:** Standard, Einzug: Links: 0,46 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

der dem Vorstand Kraftkraft seines Amtes angehört. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des Fördervereins berechtigt.

### § 8 Aufgaben des Vorstandes

Formatiert: Schriftart: Fett

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu seinen Sitzungen zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu seinen Sitzungen mindestens 37 Tage zuvor schriftlich-in Textform unter Angabe des Tagungsortes eingeladen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Tagesordnungspunkt in einer neuen Sitzung beraten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden. Alternativ kann ein Vorstandsbeschluss im Wege der Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Abstimmungsverfahren einverstanden sind.

Kommentar [m5]: = Umlaufverfahren per E-Mail

2. Die Vorstandssitzungen sollen in Präsenzsitzungen stattfinden. Abweichend dazu besteht die Möglichkeit, dass Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort virtuell stattfinden und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman

1-3. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder, die bislang nicht dem Vorstand angehören, zugelassen werden.

Formatiert: Schriftart: (Standard)  
Times New Roman

2-4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3-5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung. Der Vorstand beschließt über folgendes:

- a. Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 der Satzung.
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Abfassung von Vorschlägen für diese.
- c. alle sonstigen, dem Vorstand Kraftkraft Gesetzes obliegenden Geschäfte.

### § 9 Kassenprüfung

Formatiert: Schriftart: Fett

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Formatiert: Schriftart: Fett

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Mergentheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Bad Mergentheim zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Formatiert: Schriftart: Fett

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.11.2007 in der vorliegenden Form beschlossen.

Formatiert: Schriftart: Fett

Kommentar [m6]: anpassen